



# BEHINDERTEN - SPORTVEREINIGUNG

LUDWIGSHAFEN / RHEIN e. V

---

## BSV -Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Behinderten-Sportvereinigung Ludwigshafen/Rhein e.V. mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein. Er ist Mitglied des Deutschen Behindertensportbundes. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge der Kriegs- und Körperbehinderten.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch Prävention und Rehabilitation im Rahmen sportlicher, therapeutischer Maßnahmen.

Die Teilnahme an und die Ausrichtung von Turnieren dient auch der Pflege des Kontaktes mit den anderen Behindertensportgruppen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

---

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er stellt den Mitgliedern seine Sportanlagen, Räumlichkeiten und Geräte zur Verfügung und verwendet seine laufenden Einkünfte nur zur Deckung derjenigen Kosten, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind. Im Rahmen der Haushalts - rechtlichen Möglichkeiten können die Organe des Vereins eine

angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anteil am Vereinsvermögen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins steht ihnen kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat  
ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Jugendmitglied wird, wer vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters dem Verein beitrifft. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Jugendmitglied ordentliches Mitglied.
4. Der Auftrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung schriftlich und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich per Einschreiben, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres, dem Vorstand vorliegen.
2. Ein Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen ausgesprochen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solche werden u.a. angesehen:
  - a) Grobe Verstöße gegen Satzung oder Interessen des Vereins,
  - b) unehrenhaftes Verhalten,
  - c) Wenn sich das betroffene Mitglied mit seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung in Verzug befindet.
3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb 4 Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses durch schriftlich begründeten Einspruch an den Vorstand gegen diese Entscheidung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Ehrungen**

Der Verein kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft, sowie Personen, die sich um den Verein oder Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, ehren. Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen. Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz sowie Stimmrecht im Vorstand. Das Stimmrecht wird vom jeweils zuletzt ernannten Ehrenvorsitzenden ausgeübt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht sich in sämtlichen Fachgruppen unter Beachtung der für die einzelnen Fachgruppen geltenden Regeln und Bestimmungen sowie der Anordnung der Übungs- und der Fachgruppenleiter zu betätigen, an den Veranstaltungen des Vereins unter geltenden Regeln teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der vom Vorstand oder den Fachgruppen erlassenen Ordnung benutzen. Die Teilnahme an Übungsstunden ist wöchentlich auf maximal 2 Wassergruppen und 1 Trockengymnastik Gruppe beschränkt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Jedes Mitglied betreibt Sport auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für Unfälle und Haftungen besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der Zusatzversicherungen des zuständigen Sportbundes.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner ladungsfähigen Anschrift und der Bankverbindung, von welcher die Beiträge abgebucht werden, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus ganzjährlich zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus ganzjährlich zu entrichten.

- 
3. ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal 8 Arbeitsstunden oder ersatzweise 5€/Stunde = 40 € Abgeltungszahlungen zu leisten.

## § 9 Mitgliederversammlung

### 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
- b) Beschlussfassung über Haushaltsplan, Satzungsänderung und Anträge.
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer.

### 2. Zusammentritt

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll im zweiten Vierteljahr abgehalten werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- c) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss auch erfolgen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

### 3. Verfahren

- a) Die Mitgliederversammlung wird 1. Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet.
- b) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- c) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- d) die Beschlussfassung erfolgt mit einer einfachen Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- e) Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- f) Abstimmungen oder Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn die Mitgliederversammlung fasst einen anderslautenden Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- g) Anträge von Mitgliedern sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- h) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer leitet ein Wahlleiter, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

- i) Die Mitglieder nach 9.1 a) werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- j) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll niederzulegen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören die 7 gewählten Mitglieder, nämlich

- a) Der 1. Vorsitzende
  - b) Der 2. Vorsitzende
  - c) Der Kassenwart
  - d) Der technische Leiter
  - e) Der Schriftführer
  - f) Der Pressewart
  - g) Der Jugendwart
- sowie ein etwaiger nach Maßgabe von § 6 der Satzung benannter Ehrenvorsitzender an.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart, von denen jeder den BSV einzeln vertreten kann. Im Innenverhältnis sind jedoch der zweite Vorsitzende und der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (unter Berücksichtigung § 6) anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Beschlüsse müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. Der erste Vorsitzende leitet den Verein und koordiniert die Arbeit des Vorstands.

Der zweite Vorsitzende ist zusammen mit dem Kassenwart der ständige Vertreter des ersten Vorsitzenden.

Der Kassenwart ist zusammen mit dem zweiten Vorsitzenden der ständige Vertreter des ersten Vorsitzenden. Er ist verantwortlich für die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben. Er erstellt einen jährlichen Kassenbericht.

Der technische Leiter leitet den gesamten Übungs- und

Turnierbetrieb und koordiniert die Aktivitäten der Fachgruppen. Er ist verantwortlich für die Sportanlage im Karpfenzug einschließlich Fuhrpark.

Der Schriftführer ist Protokollführer bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, ordnungsgemäße Führung von Satzung, Ordnungen, Anwesenheitslisten und Richtlinien des Vereins.

Der Pressewart ist zuständig für

- Abfassen von Presseberichten.
- Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien
- verantwortlich für die Erstellung von Werbemitteln  
Aller Art (Flyer, Plakate, Handzettel usw.)
- redaktionelle Verantwortung für die Vereinszeitung.

Der Jugendwart koordiniert die gesamte Jugendarbeit im BSV.

4. Für die Beschlussfassung des Vorstands gelten die für die Mitgliederversammlung genannten Vorschriften sinngemäß. Der Vorstand ist berechtigt Ordnungen zu erlassen.
5. Fällt ein Vorstandsmitglied durch Tod, Rücktritt oder andere Gründe dauernd aus, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder den Nachfolger mit Sitz und Stimmrecht im Vorstand gemäß § 10 längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) Mitglieder des Vorstands (§ 10.1)
  - b) Die Übungsleiter
  - c) Die betreuenden Ärzte
  - d) Die Fachgruppenleiter

Seine Aufgaben sind:

- a) Er berät den Vorstand vor allem in technischen und sportlichen Angelegenheiten.
- b) Die Einberufung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den Vorstand.
- c) Ergebnisse der Beratungen des erweiterten Vorstands müssen auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung gesetzt werden.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Ihnen obliegt die Überprüfung des gesamten Finanzwesens des Vereins und die Überwachung des Haushaltsplanes. Den Rechnungsprüfern sind alle Unterlagen des Finanzwesens vorzulegen. Sie haben Unstimmigkeiten unverzüglich dem Vorstand zu melden.
3. Die Ergebnisse der Rechnungsprüfer sind schriftlich niederzulegen und dem Vorstand, sowie der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 12 Gliederung des Vereins**

1. Der Sportbetrieb des Vereins wird in einzelnen Fachgruppen ausgeübt. Über die Einrichtung oder Auflösung einer Fachgruppe entscheidet der Vorstand.
2. Die Fachgruppen werden von Fachgruppenwarten betreut.
3. Die Fachgruppenwarte sind von jeder Entscheidung des Vorstands, die den Sportbetrieb ihrer Fachgruppe betrifft, anzuhören und über jede diesbezügliche Entscheidung des Vorstands zu informieren.
4. Das Eingehen von Verbindlichkeiten der Fachgruppen gegenüber Dritten bedarf der Zustimmung des Vorstands.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder bei einer zu dieser Beschlussfassung einberufenen Mitgliederversammlung zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Datenschutz**

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindungen in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Näheres regelt die Datenschutzverordnung.